



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
Österreich

Mag.a Marlena Wachauf
Sachbearbeiterin

marlena.wachauf@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862224
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.029.453

Legistik Bund
Beleglotteriegengesetz

Wien, 13. Jänner 2026

Sehr geehrte Damen:Herren,

die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen nimmt zu vorliegendem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.¹ Darüber hinaus kann die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen sowie Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.²

¹ Vgl. § 13b Abs. 1 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

² § 13b Abs. 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.³ Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.⁴

Artikel 9 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu, Menschen mit Behinderungen „ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen,“ indem sie geeignete Maßnahmen mit dem Ziel treffen, ihnen unter anderem den „Zugang zu [...] Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“

Neben diesen völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Barrierefreiheit existieren solche auch auf nationaler Ebene. § 8 Abs. 2 Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) verpflichtet den Bund dazu, „geeignete und konkret erforderlich Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen.“

Konkret ist der Bund zudem durch das Web-Zugänglichkeitsgesetz (WZG) dazu verpflichtet, die darin festgelegten Anforderungen an die Barrierefreiheit für seine Webseiten und mobile Anwendungen zu erfüllen, damit diese „insbesondere für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich werden“.⁵ Mobile Anwendungen sind gemäß § 3 Abs. 1 WZG „wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust“ zu gestalten. § 4 Abs. 1 WZG enthält außerdem die Pflicht des Bundes, „eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit [seiner] Websites und mobilen Anwendungen in einem barrierefrei zugänglichen Format zu veröffentlichen und aktuell zu halten.“

³ Art. 3 lit c UN-Behindertenrechtskonvention, [UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll](#), letzter Zugriff: 27.11.2025.

⁴ Vgl. Ebd.

⁵ § 1 Abs 1 Web-Zugänglichkeitsgesetz, [RIS - Web-Zugänglichkeits-Gesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 13.01.2026](#), letzter Zugriff: 13.01.2026

III. Empfehlungen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Zu § 3 (Teilnahme an der Beleglotterie):

Die Teilnahme an der Beleglotterie sowie die Verständigung über gewährte Preise erfolgt ausschließlich digital über die FinanzOnline Applikation für Mobilgeräte (FON+ App). Im Gesetzesentwurf finden sich keine näheren Informationen zur Ausgestaltung der FON+ App insbesondere hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit. Um eine Teilnahme für alle Menschen zu ermöglichen, ist es erforderlich sicherzustellen, dass umfassende Barrierefreiheitsanforderungen eingehalten werden. Daher wird ausdrücklich auf die eingangs erwähnten Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes und des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes hingewiesen. Zusätzlich wird die Einbeziehung von einschlägigen Organisationen von Menschen mit Behinderungen in die Ausgestaltung der Applikation empfohlen.

Weiters betont die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen, dass nicht alle Menschen über mobile Endgeräte verfügen bzw. diese ohne weiteres verwenden können: Zu denken sei hier insbesondere an Menschen, die in Institutionen wohnen sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten. Auch diese Gruppen sind bei der Gestaltung derartiger Angebote durch die Schaffung alternativer Teilnahmemöglichkeiten zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt